

Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.012 – Schieferstraße –

Bearbeiter:
Dipl. Geograph Michael Wittenborg

	Landschaftsökologie & Umweltplanung		
	Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg		
Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

Inhaltsverzeichnis

1	<u>EINLEITUNG</u>	<u>4</u>
1.1	Festlegung der Erforderlichkeit von Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange der Umwelt / Scoping	4
1.2	Wesentliche Inhalte der Änderung des Bebauungsplanes.....	5
1.2.1	Inhalt, Ziel und Erforderlichkeit der Änderung des Bebauungsplans.....	5
1.2.2	Abgrenzung, Lage und Größe des Planbereiches	5
1.2.3	Art und Maß der Nutzung	7
1.2.4	Bedarf an Grund und Boden.....	7
2	<u>ALLGEMEINE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES IN ÜBERGEORDNETEN FACHPLÄNEN UND FACHGESETZEN</u>	<u>7</u>
2.1	Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Fachplänen	7
2.1.1	Regionalplan (ehem. Gebietsentwicklungsplan)	7
2.1.2	Flächennutzungsplanung	7
2.1.3	Landschaftsplan	8
2.1.4	FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete.....	8
2.1.5	Biotopkataster	8
2.2	Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen	9
2.2.1	Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung	9
2.2.2	Klima / Luft / Emissionen / Immissionen	9
2.2.3	Tiere, Pflanzen / biologische Vielfalt / Landschaft.....	10
2.2.4	Boden / Fläche	10
2.2.5	Wasser / Abwasser	11
2.2.6	Kulturgüter und Sachgüter	11
2.2.7	Abfall.....	12
3	<u>BESTANDSAUFNAHME, PROGNOSEN, MAßNAHMEN, ALTERNATIVEN DER RELEVANTEN UMWELTBELANGE</u>	<u>12</u>
3.1	Mensch und Gesundheit / Bevölkerung / Emissionen / Immissionen / Luft /Klima / Boden ¹³	
3.2	Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt / Landschaftsbild	15
3.3	Wasser / Abwasser	16
3.4	Kulturgüter und Sachgüter	16
3.5	Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	16
3.6	Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern.....	17
3.7	Abfall.....	17
3.8	Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung festgesetzt sind.....	17
3.9	In Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten	17
3.10	Bodenschutzklausel / Umwidmungssperrklausel gem. § 1a (2) BauGB	17
4	<u>LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE BELANGE.....</u>	<u>18</u>
5	<u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE.....</u>	<u>18</u>
6	<u>SONSTIGE ANGABEN.....</u>	<u>19</u>
6.1	Verwendete technische Verfahren und eventuelle Probleme bei der Erstellung	19
6.2	Monitoring	19
7	<u>ZUSAMMENFASSUNG</u>	<u>20</u>
8	<u>LITERATUR</u>	<u>21</u>

ABBILDUNGSVERZEICHNIS:

Abbildung 1: Übersicht, Lage des Änderungsbereiches 6
Abbildung 2: Bebauungsplan 04.012 – Schieferstraße, 1. Änderung 6
Abbildung 2: Darstellung im FNP (unmaßstäbliche Übersicht) 8

1 Einleitung

Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) wurden wesentliche Elemente der Richtlinie 2001/42 EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, (Plan-UVP-Richtlinie oder auch SUP-Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt. Dabei wurde das Baugesetzbuch (BauGB) geändert und für die Prüfung der Umweltauswirkungen die „Umweltprüfung“ (UP) eingeführt.

In § 2 Abs. 4 BauGB heißt es:

*„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen **erheblichen** Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. (...). Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann (...). Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“*

Die Stadt Hamm beabsichtigt den Bebauungsplan Nr. 04.012 – Schieferstraße – im Stadtbezirk Pelkum zu ändern, um die Ansiedlung von großflächigem, zentrenrelevantem Einzelhandel in diesem Gewerbegebiet zu vermeiden. Dafür ist wie oben beschrieben die Durchführung einer Umweltprüfung von Nöten. Im vorliegenden Umweltbericht werden die Ergebnisse der Umweltprüfung dargestellt.

1.1 Festlegung der Erforderlichkeit von Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange der Umwelt / Scoping

Grundlage für den vorliegenden Umweltbericht sind vorliegende Daten und Grundlagen aus übergeordneten Plänen (FNP), sonstigen Plänen (Landschaftsplan [LP]), Informationssystemen (Umweltinformationssystem der Stadt Hamm [UIS]), insbesondere aber die Begründung zum vorliegenden Verfahren.

Auf Grund der Veranlassung des erforderlichen Änderungsverfahrens (siehe Kap. 1.2) ist im geplanten Änderungsbereich nicht mit Veränderungen zu rechnen. Für die Bearbeitung waren insofern keine weitreichenden und vertiefenden Untersuchungen einzelner Schutzgüter, mit Ausnahme eines Lärmgutachtens, erforderlich.

1.2 Wesentliche Inhalte der Änderung des Bebauungsplanes

1.2.1 Inhalt, Ziel und Erforderlichkeit der Änderung des Bebauungsplans

Eine detaillierte und umfassende Darstellung zu Inhalt, Ziel und Erforderlichkeit gibt die Begründung zur Änderung des Bebauungsplans. Nachfolgend werden die wesentlichen Aussagen übernommen und kurz dargestellt.

Auf Grundlage des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes der Stadt Hamm sollen Bebauungspläne mit Gewerbegebieten schrittweise auf die aktuelle Baunutzungsverordnung umgestellt werden, um so großflächigen, zentrenrelevanten Einzelhandel außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche zu vermeiden.

Derzeit liegt dem Bebauungsplan Nr. 04.012 – Schieferstraße – noch die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung von 1968 zugrunde. Demnach gelten in einem Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO nicht die heute üblichen strengen Ausschlusskriterien für großflächige Handelsbetriebe. Mit dem Ratsbeschluss vom 09.11.2010 über die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes (Vorlage Nr. 466/10) hat der Rat allerdings grundsätzlich beschlossen, diese Bebauungspläne schrittweise auf die aktuelle Baunutzungsverordnung umzustellen. Diese Umstellung soll nun durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04.012 – Schieferstraße – erreicht werden.

Der aktuelle konkrete Ansiedlungswunsch eines großflächigen Einzelhändlers innerhalb des Gewerbegebietes Schieferstraße gibt hier zusätzlichen Anlass für die angestrebte Änderung des Bebauungsplans.

1.2.2 Abgrenzung, Lage und Größe des Planbereiches

Der Planbereich liegt im Stadtbezirk Hamm-Pelkum, Ortsteil Wiescherhöfen, entlang der Straßen Schieferstraße und Rathenaustraße. Südöstlich des Planbereiches befindet sich der Rangierbahnhof, nordöstlich schließt sich Wohnbebauung an, nordwestlich befinden sich Sportanlagen und südwestlich grenzt landwirtschaftliche Fläche an.

Von der Änderung betroffen ist nicht der gesamte Geltungsbereich, sondern nur die im rechtskräftigen Bebauungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesenen Flächen und angrenzende Verkehrsflächen. Die Wohn- und Mischgebiete im Nordosten des Bebauungsplanes bleiben von der Änderung unberührt, da hier kein Änderungsbedarf besteht.

Die Größe des Änderungsbereichs beträgt etwa 13 ha.

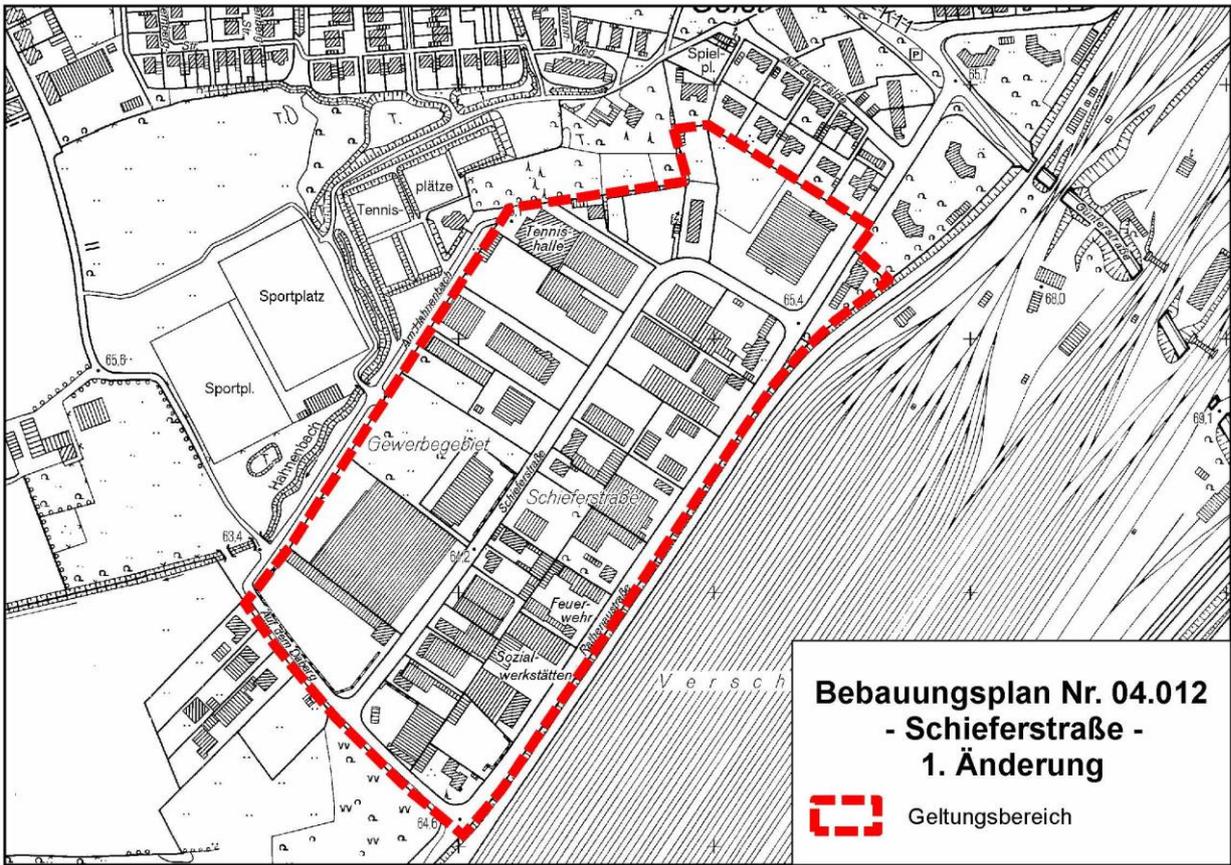


Abbildung 1: Übersicht, Lage des Änderungsbereiches
(unmaßstäblich)

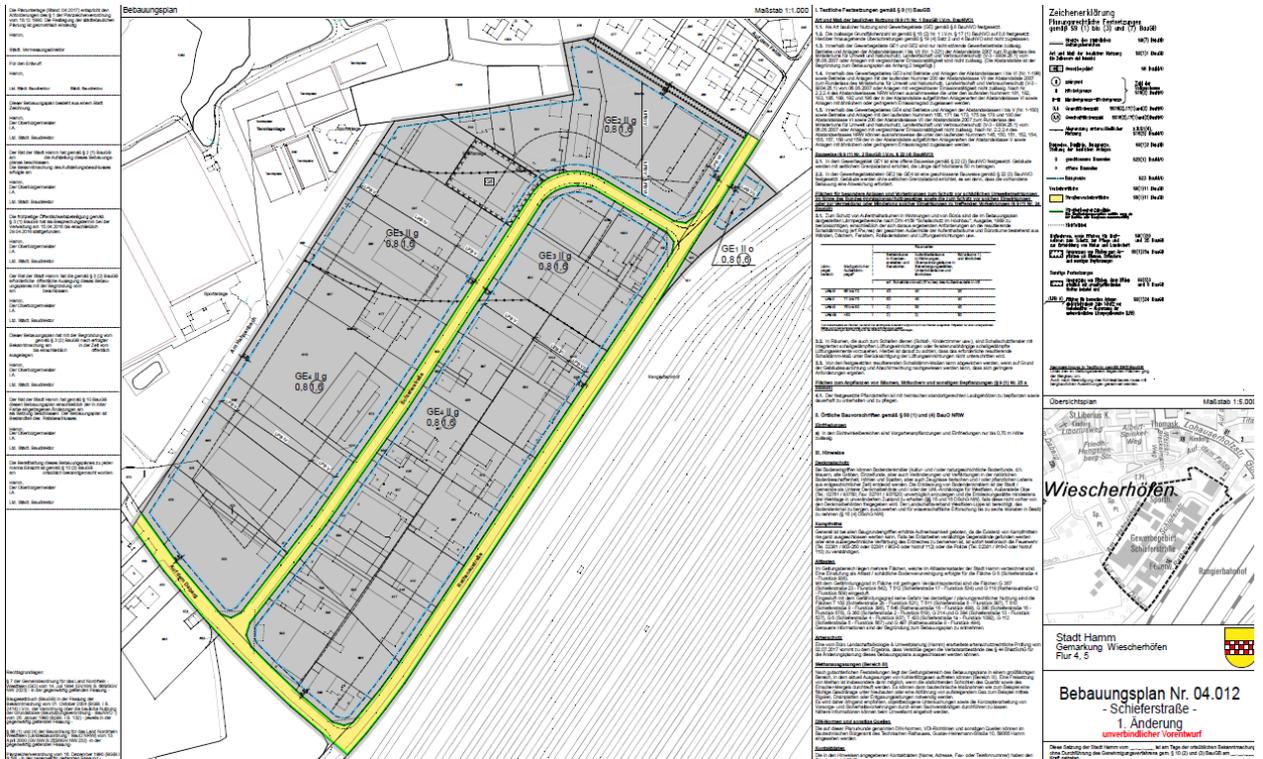


Abbildung 2: Bebauungsplan 04.012 – Schieferstraße, 1. Änderung
(unmaßstäblich)

Teil II - Umweltbericht

1.2.3 Art und Maß der Nutzung

Der gesamte Änderungsbereich ist als Gewerbegebiet festgesetzt. Maximal zulässig sind zwei Vollgeschosse bei einer Grundflächenzahl von 0,8 und einer Geschossflächenzahl von 1,6. Eine Änderung von Art und Maß der Nutzung ist nicht geplant.

1.2.4 Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des Änderungsbereiches beträgt 13 ha. Eine Inanspruchnahme von Grund und Boden über das bereits bestehende und rechtlich zulässige Maß hinaus findet nicht statt.

2 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Fachplänen und Fachgesetzen

Durch § 1 (7) Nr. 7 Buchstaben a) bis i) BauGB werden die zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes vorgegeben. Durch Fachgesetze, Fachpläne bzw. durch weitere eingeführte Normen werden die für die einzelnen Belange / Schutzgüter allgemeinen Vorgaben und Ziele bestimmt. Diese sind bei Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen. Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch auf Grund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Hierbei sind auch die ggf. außerhalb des Änderungsbereiches des Bauleitplanes berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der in den Fachgesetzen / Normen formulierten Ziele erfolgt durch Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB nach Abwägung der Belange.

2.1 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Fachplänen

2.1.1 Regionalplan (ehem. Gebietsentwicklungsplan)

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Arnsberg stellt den Änderungsbereich als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen dar.

2.1.2 Flächennutzungsplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hamm stellt den Planbereich zum Großteil als gewerbliche Baufläche dar. Nur die Rathenaustraße wird als Vorbehaltsfläche für Straßenplanung dargestellt. Innerhalb der gewerblichen Baufläche ist ein kleiner Bereich als Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung – Feuerwehr – festgelegt.

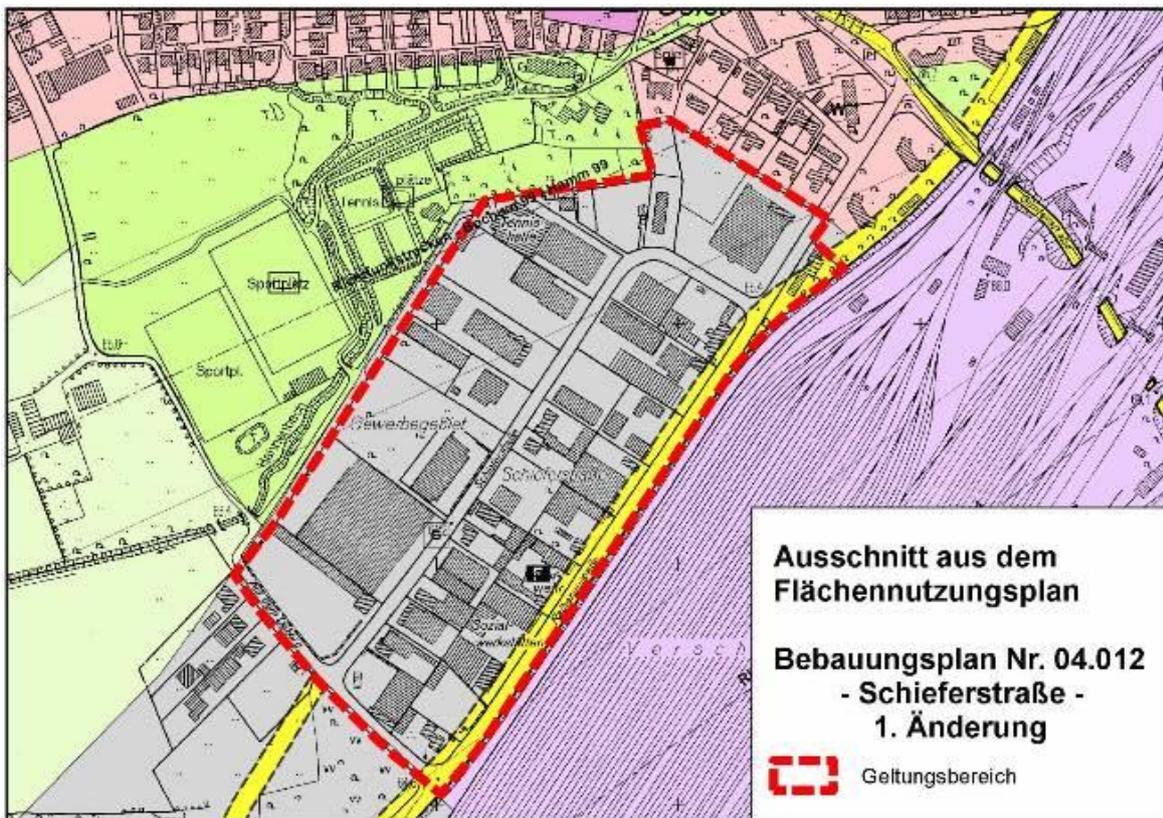


Abbildung 3: Darstellung im FNP (unmaßstäbliche Übersicht)

2.1.3 Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes.

2.1.4 FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete

Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen und befinden sich auch nicht im räumlichen Umfeld.

2.1.5 Biotopkataster

Angaben zu schutzwürdigen Biotopen führt das entsprechende Fachinformationssystem des Landes NRW. Die Abfrage im Internet unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk> weist als Ergebnis für den Planungsraum keine schutzwürdigen Biotope auf. 320 m östlich des Änderungsbereiches befindet sich das schutzwürdige Biotop „Laubwäldchen und Grünland westlich Lohauerholz“ (BK-44312-0035).

2.2 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Nachfolgend sind unter Darstellung des Schutzgutes die Zielaussagen der jeweils wichtigsten anzuwendenden Fachgesetze / Normen und die Art, wie diese Ziele im Änderungsbereich berücksichtigt werden, aufgeführt. Die Reihenfolge der Darstellung orientiert sich an der im nachfolgenden Abschnitt vorgenommenen Bewertung der einzelnen Schutzgüter.

2.2.1 Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung

Baugesetzbuch (BauGB) / Flächennutzungsplan

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere

- die Belange des Umweltschutzes,
- insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt und
- insbesondere die Vermeidung von Emissionen,

zu berücksichtigen.

TA Lärm / DIN 18005 / Abstandserlass NRW (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007) / DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge durch dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung. In der DIN 4109 werden als Schallschutzmaßnahmen die für die Außenbauteile von schutzbedürftigen Gebäuden, bzw. Räumen, erforderlichen Schalldämm-Maße (Luftschalldämmung) vorgegeben.

TA Luft

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

„Lichtrichtlinie“ (Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung [Gem. RdErl. d. MURL])

Dieser Erlass dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Licht sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Licht.

Eine relevante Erhöhung von Emissionen ist grundsätzlich nicht zu erwarten, da die aktuelle Nutzung bzw. diesbezügliche Festsetzungen durch die geplante Bebauungsplanänderung nicht geändert werden. Zur Ermittlung der aktuellen Lärmimmissionen, die auf das Gewerbegebiet einwirken bzw. von dem Gewerbegebiet ausgehen, wurde ein Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten erstellt. Hieraus wurden entsprechende Maßnahmen abgeleitet. So wird in Bezug auf den Immissionsschutz eine Unterteilung des Plangebiets nach dem Abstandserlass NRW vorgenommen. Nach dem Abstandserlass wird festgelegt, welche Art von Betrieben auf Grund der Abstände zu den nächstgelegenen Wohngebieten vom Grundsatz her möglich ist. Weiterhin wird die Erfordernis von passiven und aktiven Lärmschutzmaßnahmen geprüft. Die entsprechende DIN 4109 findet im Bedarfsfall Anwendung.

2.2.2 Klima / Luft / Emissionen / Immissionen

Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnungen

- Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

TA Luft / Abstandserlass NRW (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007)

- Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

Landesnaturenschutzgesetz (LNatSchG NRW)

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.

Die geplante Änderung führt nicht zu erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Durch die Änderungen werden die bestehenden Emissionen nicht erhöht. Im Hinblick auf mögliche Lärmemissionen wird der Abstandserlass angewandt (siehe oben).

2.2.3 Tiere, Pflanzen / biologische Vielfalt / Landschaft

Baugesetzbuch (BauGB) / Flächennutzungsplan

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die

- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie
- die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie
- die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie
- der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 a) bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz)

zu berücksichtigen.

- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) / Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) / Bundeswaldgesetzes/Landesforstgesetzes (LFoG)**

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

Durch die BArtSchV werden die in Anlage 1 dieser Verordnung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten unter „besonderen“ bzw. „strengen Schutz“ gestellt.

Durch die geplante Änderung kommt es zu keinem weiteren Eingriff in Natur und Landschaft. Wald ist nicht betroffen. Auswirkungen, insbesondere auch auf planungsrelevante Tierarten sind nicht zu erwarten (siehe Kap.5). Verstöße gegen den § 44 BNatSchG sind auszuschließen.

2.2.4 Boden / Fläche

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) / Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)/Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)

Ziele des BBodSchG und weiterer Gesetze und Verordnungen sind

❖ der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als

- Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen,

- Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz),
- Archiv für Natur- und Kulturgeschichte,
- Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen,
- Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen,
- Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen,
- Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.

Baugesetzbuch (BauGB)

Forderungen des BauGB zum Bodenschutz sind insbesondere, der

- sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen,
- Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.

Durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes werden keine weitere Eingriffe in den Boden oder weiterer Flächenverbrauch vorbereitet.

2.2.5 Wasser / Abwasser

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

- Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion.

Landeswassergesetz (LWG):

- Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
- Gemäß dieser gesetzlichen Vorlagen ist u.a. das Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Die ortsnahe Einleitung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes erfolgt grundsätzlich im Trennverfahren. Häusliche, gewerbliche, industrielle und sonstige Schmutzwasser sind in Schmutzwasserkanälen der zentralen Abwasserbehandlung zuzuführen.

Durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes kommt es zu keinem Eingriff in den Wasserhaushalt. Abwässer werden fachgerecht entsorgt.

2.2.6 Kulturgüter und Sachgüter

Baugesetzbuch (BauGB)

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind

- ... insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.

Denkmalschutzgesetz (DSchG)

- Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

Durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes sind Kultur- und Sachgüter nicht betroffen.

2.2.7 Abfall

Baugesetzbuch (BauGB)

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind

- die Belange des Umweltschutzes, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen.

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrW-/AbfG)

Zweck des Gesetzes ist die

- Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.

Durch die geplante Änderung fallen keine weiteren Abfälle an. Anfallende Abfälle werden fachgerecht entsorgt.

3 Bestandsaufnahme, Prognosen, Maßnahmen, Alternativen der relevanten Umweltbelange

Vorbemerkung:

Gemäß § 1 (5) BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Gemäß § 1 (6) BauGB sind ergänzend zahlreiche spezifische Ziele bzw. Anforderungen des Bauleitplans an unterschiedliche Schutzgüter und Belange dargestellt, die hier nicht im Einzelnen aufgeführt werden sollen. Soweit sie die zu betrachtenden Schutzgüter des Planbereiches und umweltrelevante Belange betreffen, wurden sie im vorangegangenen Kapitel diesen zugeordnet. In § 2 Abs. 4 BauGB heißt es aber auch

*„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen **erheblichen** Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (...). Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann (...).“*

(s. auch „Einleitung“):

Allein auf Grund des Planungszieles – der Änderung der Zulassung von großflächigem, zentrenrelevantem Einzelhandel – sind Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter a priori nicht zu erwarten. Entsprechend der im BauGB festgeschriebenen Inhalte der Umweltprüfung werden nachfolgend fortlaufend für das zu berücksichtigende Schutzgut, folgende Aspekte betrachtet:

- a) die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;**
- b) die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB;**
- c) die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen;**

3.1 Mensch und Gesundheit / Bevölkerung / Emissionen / Immissionen / Luft /Klima / Boden

a) Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04.012 – Schieferstraße – hat eine Größe von etwa 13 ha und liegt zum Teil an Wohnbebauung und Sportstätten. Der Änderungsbereich wird bereits intensiv durch Gewerbebetriebe genutzt.

Von dem Gewerbegebiet gehen derzeit in dem für Gewerbegebiete üblichen Umfang Emissionen aus, wobei hier insgesamt nur wenig störende Betriebe angesiedelt sind. Das Gewerbegebiet liegt dagegen im Einwirkungsbereich von Schallimmissionen, die insbesondere von den angrenzenden Gleisanlagen ausgehen. Die Lärmemissionen wurden in einem Lärm-Immissionsgutachten detailliert untersucht. Die Ergebnisse sind in der Begründung umfangreich dargestellt. Hier wird festgestellt, dass der auf das Plangebiet einwirkende Gewerbelärm und der vom Plangebiet ausgehende bzw. zu erwartende Gewerbelärm mit einer Ausnahme im Bereich der für Gewerbegebiete üblichen Höhe liegen. Als Ausnahme ist der nordöstliche Bereich des Gewerbegebiets anzuführen, in dem wie bisher im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 04.012 nur "nicht wesentlich störende Betriebe" zulässig sind. An den weiteren untersuchten Immissionsorten werden die nach TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten bzw. deutlich unterschritten, sodass an diesen keine Konfliktsituationen zu erwarten sind.

Das Gewerbegebiet unterliegt hinsichtlich der Lärmimmissionen vor allem den von den Gleisanlagen ausgehenden Belastungen.

Betriebe, die weitere sonstige, möglicherweise gesundheitsgefährdende Emissionen wie Stäube, (Ab-)Gase o.ä. emittieren würden, sind im Gebiet weder aktuell noch nach der geplanten Änderung zugelassen.

Laut UIS der Stadt Hamm wird der Änderungsbereich Tonmergel der Oberkreide eingenommen. Darüber sind in Mächtigkeiten bis zu 5 m die tonigen Sedimente der Grundmoräne gelagert. Im südlichen Teil ist zuoberst eine Flugsanddecke anzutreffen. Mit anthropogenen Auffüllungen bis zu 3 m Mächtigkeit ist im Bereich des südöstlich angrenzenden Rangierbahnhofs zu rechnen. Die Durchlässigkeit liegt in der Flugsanddecke bei circa 10⁻⁶ bis 10⁻⁷ m/s (mäßig durchlässig), in der Grundmoräne und dem Tonmergel bei 10⁻⁸ bis 10⁻⁹ m/s (nahezu undurchlässig). Über diesen geologischen Untergründen haben sich im Änderungsbereich vorwiegend staunasse Pseudogley Böden entwickelt. Ein zusammenhängender Grundwasserspiegel ist nicht ermittelt worden. Große Teile des Änderungsbereiches sind bereits durch Bebauung versiegelt. Natürliche Böden sind somit nur noch in Teilbereichen anzutreffen.

Im Änderungsbereich wurden an diversen Stellen (14) Altlastenverdachtsflächen und eine Altlastenfläche durch diverse externe Gutachten ausgewiesen. Lage und Art der Altlastenfläche bzw. Altlastenverdachtsflächen sind in der Begründung detailliert lagegenau beschrieben und bezeichnet.

Das Untersuchungsgebiet liegt größtenteils im Bereich des Klimas der Gewerbegebiete (meist hoher Versiegelungsgrad; starke Aufheizung der Flächen und unterschiedlich starke Abkühlung; offene, weite Geometrie, gute Durchlüftung, daher wenig mikroklimatische Besonderheiten; Windfeldveränderungen, Turbulenzen, Zugigkeit, zum Teil bodennahe Emissionen; schwache Wärmeinsel). Der östliche Randbereich des UG liegt im Bereich der Bahnanlagen (Große Tag-/Nachtunterschiede bei den Oberflächentemperaturen; die geringe Rauigkeit begünstigt den Luftaustausch), ein breiterer nördlich gelegener Randstreifen im Bereich des Siedlungsklimas (Leichte Dämpfung der Klimatelemente; z. T. deutlicher Einfluss der Stadt bzw. des Freilandes; zum großen Teil positives Bioklima) und schmale Randgebiete im Nord- und Südwesten im Bereich des Parkklimas (Mischklima zwischen Freiland- und Waldklima; geringe Fernwirkung, aber günstiges Bioklima).

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Bei **Nichtdurchführung** der Änderung könnte es zur Ansiedlung von großflächigen, zentrenrelevanten Einzelhandelsbetrieben kommen, was stadtplanerisch unerwünscht ist. Da die städtebauliche Planung dem Wohle der Bevölkerung dient, könnte eine Nichtdurchführung der Planung negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit haben.

Bei der **Durchführung** der Änderungsplanung können die geplanten städtebaulichen Ziele im Geltungsbereich des Bebauungsplans umgesetzt werden, was dem Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept der Stadt Hamm zuträglich ist.

Für den Änderungsbereich ergeben sich faktisch keine Änderungen der Nutzung und somit auch keine relevanten Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter. Im Hinblick auf mögliche Lärmemissionen werden die entsprechenden Festsetzungen an aktuelle Rechtsnormen angepasst s.u.).

Für die Altlasten und Altlastenverdachtsflächen ergibt sich seitens der vorliegenden Gutachten „keine Gefahr bei derzeitiger / planungsrechtlicher Nutzung“. Bei einer Durchführung der Planänderungen ergibt sich zunächst diesbezüglich kein Handlungsbedarf.

Im Gebiet sind nur wenig störende Gewerbebetriebe zulässig. Die Art der Gewerbe ist nicht anfällig für schwere Unfälle oder Katastrophen. Insofern sind Anforderungen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllt. Schädliche Umweltauswirkungen auf die dort genannten Gebiete und insbesondere Wohngebiete sind nicht zu erwarten.

c) die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Eine relevante Erhöhung von Emissionen ist grundsätzlich nicht zu erwarten, da die aktuelle Nutzung durch die geplante Bebauungsplanänderung nicht geändert wird. Zur Ermittlung der aktuellen Lärmimmissionen, die auf das Gewerbegebiet einwirken bzw. von dem Gewerbegebiet ausgehen, wurde ein Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten erstellt. Hieraus wurden entsprechende Maßnahmen abgeleitet. So wird in Bezug auf den Immissionsschutz eine Unterteilung des Plangebiets nach dem Abstandserlass NRW vorgenommen. Nach dem Abstandserlass wird festgelegt, welche Art von Betrieben auf Grund der Abstände zu den nächstgelegenen Wohngebieten vom Grundsatz her möglich sind. Somit ergeben sich für das Gewerbegebiet Bereiche mit unterschiedlichen Abstandsklassen, in denen nur Betriebe und Anlagen, die nicht wesentlich stören, zulässig sind. Eine detaillierte Beschreibung zur entsprechenden Aufteilung der Zonen mit den unterschiedlichen Abstandsklassen findet sich in der Begründung zum Bebauungsplan (siehe dort Kap. 7.).

Die Ermittlung der zum Schutz gegen Außenlärm erforderlichen passiven Lärmschutzmaßnahmen erfolgte nach dem Verfahren der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“. In der DIN 4109 werden als Schallschutzmaßnahmen die für die Außenbauteile von schutzbedürftigen Gebäuden, bzw. Räumen, erforderlichen Schalldämm-Maße (Luftschalldämmung) vorgegeben. Passive Lärmschutzmaßnahmen haben das Ziel, wenn die geltenden Schutzwerte im Außenbereich nicht eingehalten werden können, zumindest die schutzbedürftigen Innenbereiche der Gebäude gegen erhebliche Belästigungen durch von außen eindringenden Lärm zu schützen. Insbesondere für Schlaf- und Wohnräume werden in den diesbezüglich ermittelten Bereichen entsprechende passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.

Die Ergebnisse der vorliegenden Gutachten zu den Altlastenverdachtsflächen sind unter dem Gesichtspunkt, dass eine Nutzung der untersuchten Flächen durch ein Gewerbe und Wohnen vorgesehen ist, bewertet worden. Es ist festzustellen, dass im Bereich versiegelter Flächen kein Handlungsbedarf besteht. Bautechnisch anfallender Bodenaushub oder Anschüttungsmaterial ist entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen.

Aus fachgutachterlicher Sicht liegt hier auf dem Flurstück 936 eine „Altlast / schädliche Bodenverunreinigung“ vor und ist somit dementsprechend als Altlast im Bebauungsplan gekennzeichnet. Im Rahmen von Nutzungsänderungen und Eingriffen in den Untergrund sind vorab Detailuntersuchungen im Hinblick auf die zukünftige Nutzung in Absprache mit dem Umweltamt der Stadt Hamm erforderlich. Diese Fläche ist im Bebauungsplan als „Altlast“ gekennzeichnet.

3.2 Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt / Landschaftsbild

a) Bestandsaufnahme

Entsprechend der langjährigen Rechtskraft und Ausweisung als Gewerbegebiet, wird der Geltungsbereich aktuell bereits voll umfänglich gewerblich genutzt. Es dominieren somit die mit dieser Nutzung verbundenen anthropogenen Strukturen. Hier sind Gewerbefläche-/hallen, Stellflächen sowie Straßen und Wege zu nennen. Die gewerblichen Flächen sind teilweise durch einzelne Bäume, Baumreihen, Gebüsche und Abstandsgrün unterbrochen. Insgesamt erreicht das Gebiet einen hohen Versiegelungsgrad. Lediglich im Bereich einer Parzelle ist eine Freifläche mit insgesamt 6000 m² bislang nicht bebaut. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um eine eher mesophile Grünlandbrache, die mit einzelnen Gebüschern durchsetzt ist. Im Randbereich finden sich dichtere Gebüsche aus Weiden, Brombeere, Rose etc.. Weiterhin sind randlich einige ältere Silberweiden erhalten. Über die Fläche führt ein Trampelpfad und die Fläche wird u.a. als Auslaufläche für Hunde genutzt. Aufgrund der bestehenden intensiven anthropogenen Nutzung weist das Gebiet keinen besonderen Wert für Tier- oder Pflanzenarten auf.

Die biologische Vielfalt ist im Änderungsbereich nur gering ausgebildet. Das Landschaftsbild wird von den gewerblichen Anlagen geprägt – kleinflächig treten naturnahe Elemente wie Einzelbäume / Hecken und Baumreihen hinzu. Nach Norden hin ist eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) 25a BauGB festgesetzt. Hier befindet sich ein Gehölzstreifen, an den die gewerblichen und wohnbaulichen Nutzungen unmittelbar angrenzen.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Sowohl bei einer **Nichtdurchführung** als auch bei **Durchführung** der Planung eignet sich der Planbereich nicht als Habitat für (gefährdete) Tier- und Pflanzenarten. Zur Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten wurde ein entsprechendes Fachgutachten erstellt (Landschaftsökologie & Umweltplanung, Juli 2017). Die Ergebnisse sind im Kapitel 5 dargestellt. Insgesamt sind demnach keine Verstöße gegen § 44 BNatSchG Abs. 1 durch die Änderungsplanung des Bebauungsplan Nr. 04.012 zu erwarten.

Auch weitere negative Auswirkungen – bezogen auf den status quo - auf die biologische Vielfalt sowie das Landschaftsbild können ausgeschlossen werden.

c) die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Wie im vorangegangenen Text dargestellt, ist wegen der Beibehaltung der aktuellen Nutzung und der bereits bestehenden großen Vorbelastung im Gebiet bei der Durchführung der geplan-

ten Änderung nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen. Dem entsprechend sind keine besonderen Maßnahmen zur Minimierung im Rahmen der Bauleitplanung erforderlich.

Sollten an einzelnen Gebäuden relevante bauliche Veränderungen oder ein Abriss / Rückbau geplant sein, sind mögliche Auswirkungen auf planungsrelevante Arten ggf. im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu prüfen. Dieses unterfällt nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans. Dies gilt auch für eine mögliche Aktivierung der noch vorhandenen Freifläche für eine gewerbliche Nutzung. Im Falle einer geplanten Überbauung sind die dann rechtlich verbindlichen gesetzlichen Vorgaben zu beachten und ggf. weitere artenschutzrechtliche Prüfungen der Stufe II durchzuführen.

3.3 Wasser / Abwasser

a) Bestandsaufnahme

Am Nordwestrand außerhalb des Änderungsbereiches verläuft der Hahnenbach. Weitere Gewässer sind nicht vorzufinden. Das Gebiet ist bereits abwassertechnisch erschlossen und die ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer in das städtische Kanalnetz ist sichergestellt.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Bei **Nichtdurchführung** der Planung ergeben sich keine Veränderungen des Schutzgutes Wasser.

Auch bei der **Durchführung** der Planung sind keine Änderungen des Schutzgutes Wasser im Änderungsbereich zu erwarten.

c) die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Wie beschrieben, kommt es nicht zu Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“. Dem entsprechend sind keine besonderen Maßnahmen zur Minimierung erforderlich.

3.4 Kulturgüter und Sachgüter

Im Bereich des Änderungsbereiches befinden sich nach derzeitiger Erkenntnis keine Kultur- oder Sachgüter. Auch Bodendenkmale sind aktuell nicht bekannt und auch nicht erkennbar. Diese wären bereits beim Bau der vorhandenen Gebäude aufgefallen und untersucht worden.

Sofern bei zukünftigen Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden, wird in der Begründung die weitere Vorgehensweise (Meldung der Stadt als Unterer Denkmalbehörde und / oder der LWL - Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe) beschrieben.

3.5 Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die theoretische Nutzung erneuerbarer Energie ist für die Änderungsplanung nicht von Belang.

3.6 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Natürlicherweise bestehen zwischen den oben genannten abiotischen und biotischen Faktoren vielfach enge Wechselwirkungen (z. B. Boden / Vegetation, Vegetation / Biotope / Tiere, Boden / Tiere, Klima / Boden / Vegetation etc.). Diese werden durch die Aktivitäten des Menschen (z. B. Bewirtschaftung / Bebauung etc.) überlagert und z.T. vollständig verändert. Eingriffe in eines (oder mehrere) der Schutzgüter können unerwünschte Folgen in anderen Bereichen dieser höchst-komplexen Wirkungsgefüge mit sich bringen. Daher wird seitens des Gesetzgebers über das BauGB der Prüfung der umweltrelevanten (**erheblichen**) Belange ein hoher Stellenwert eingeräumt, um Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter und das Wirkungsgefüge möglichst zu minimieren bzw. die Folgen abschätzen zu können.

Wie im vorangegangenen Text dargestellt, kommt es durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes im Änderungsbereich nicht zu einer Änderung der aktuell bestehenden Nutzung und somit nicht zu erheblichen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter - vor allem im landschaftsökologischen Bereich. Insofern sind auch keine betrachtungsrelevanten Wechselwirkungen zu erwarten, die durch die Planung begründet würden.

3.7 Abfall

Der Belang wird durch die Änderungsplanung nicht betroffen. Anfallende Abfälle wurden und werden ordnungsgemäß entsorgt. Über Menge und Anzahl liegen keine Angaben vor.

3.8 Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung festgesetzt sind

Der Belang ist hier nicht zutreffend.

3.9 In Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Im vorangehenden Text wurde beschrieben, dass die Änderungsplanung einen bereits seit langem rechtskräftigen Bebauungsplan betrifft, dessen Festsetzungen bereits nahezu vollständig realisiert wurden. Die Änderungsplanung zielt im Wesentlichen darauf ab, den Bebauungsplan auf die aktuelle Baunutzungsverordnung umzustellen. Insofern gibt es in der Sache – auch vor dem Hintergrund des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzepts der Stadt Hamm – keine Alternative zur gegenwärtigen Planung.

3.10 Bodenschutzklausel / Umwidmungssperrklausel gem. § 1a (2) BauGB

Bei der Durchführung der Änderungsplanung ist die Bodenschutzklausel nicht von Belang. Eine weitere Inanspruchnahme von Böden erfolgt nicht.

4 Landschaftspflegerische Belange

Im Rahmen von Planverfahren sind auch landschaftspflegerische Belange zu betrachten. Diese umfassen neben der Erfassung der örtlichen biotischen und abiotischen Gegebenheiten im Wesentlichen eine Konflikthanalyse mit Bewertung von Eingriffen in Natur- und Landschaft (gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG), die Eingriffsbilanzierung und Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen etc. Ein Eingriff gilt dann als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Im vorliegenden Fall werden durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes keine weiteren Eingriffe im Sinne des BNatSchG im Änderungsbereich planerisch vorbereitet, wie es bei Bauleitplanung üblicherweise der Fall ist. Eingriffe in Natur- und Landschaft wurden bei der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplans durch entsprechende Maßnahmen kompensiert bzw. auch im Gebiet festgesetzt (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß §9 (1) 25a BauGB). Diese sind von den Änderungen nicht betroffen und werden weiterhin als entsprechende Flächen festgesetzt.

Eine weitere Konflikthanalyse sowie die Ermittlung eines möglichen Ausgleichsbedarfes durch eine Eingriff- / Ausgleichsbilanzierung und Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen sind daher obsolet. Eine Darstellung kann an dieser Stelle entfallen.

Weitere Eingriffe gem. § 14 BNatSchG, über die bereits rechtlich zulässigen Eingriffe hinaus, sind durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Dementsprechend werden weitere Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen hier nicht dargestellt.

5 Artenschutzrechtliche Belange

Weitergehend sind auch die Belange des Artenschutzes im Sinne des §44 BNatSchG zu beachten. Hierzu ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Zur Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten wurde ein entsprechendes Fachgutachten erstellt (Landschaftsökologie & Umweltplanung, Juli 2017).

Im Folgenden werden dessen Ergebnisse aus dem Fazit hieraus wiedergegeben:

„Für den Änderungsbereich des Bebauungsplans lässt sich bei der Potentialanalyse eine geringe Eignung als mögliches Habitat für planungsrelevante Arten feststellen. Die geplanten Änderungen betreffen allerdings auch nicht die bestehenden Nutzungen. Insofern greift das Änderungsverfahren nicht in diese ein. Mögliche potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten oder theoretische Quartiermöglichkeiten, sind insofern nicht betroffen.

Durch einen Bebauungsplan selbst können ohnehin zunächst keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben realisiert werden können. Insofern sind alleine durch die geplanten Anpassungen der Festsetzungen an aktuelle rechtliche Vorgaben keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten, die die Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans 04.012 begründen könnten. Bauliche Veränderungen oder die Aktivierung von unbebauten Grundstücken sind ggf. in einem eigenen Bauantragsverfahren auf mögliche Konflikte zu prüfen.

Verstöße gegen § 44 BNatSchG Abs. 1 können daher für die Änderungsplanung des Bebauungsplan Nr. 04.012 ausgeschlossen werden.“

Im Ergebnisse der ASP werden Auswirkungen auf (planungsrelevante) Tierarten durch das Änderungsverfahren ausgeschlossen. Eine potentielle Nutzung des Änderungsbereiches als (Teil-) Habitat ist für einige Arten theoretisch denkbar. Mit der geplanten Änderung bleibt die bestehende Nutzung als Gewerbefläche Fläche erhalten und ist somit auch langfristig für die potentiell vorkommende (planungsrelevante) Arten (theoretisch) nutzbar.

Sollten an einzelnen Gebäuden relevante bauliche Veränderungen oder ein Abriss / Rückbau oder eine Aktivierung zusätzlicher Flächen geplant sein, sind mögliche Auswirkungen auf planungsrelevante Arten ggf. im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu prüfen.

Mögliche Verstöße gegen den § 44 BNatSchG sind durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes somit nicht zu erwarten.

6 SONSTIGE ANGABEN

6.1 Verwendete technische Verfahren und eventuelle Probleme bei der Erstellung

Für den vorliegenden Umweltbericht wurden die formalen Anforderungen und Vorgaben des BauGB, insbesondere nach § 2 Abs. (4) S.1 (Verpflichtung zur Umweltprüfung), § 1 Abs. (6) Nr. 7 und der Anlage 1 zum BauGB berücksichtigt.

Hierzu wurden vorliegende Unterlagen zum Änderungsbereich ausgewertet. Sofern die Ergebnisse für Umweltbelange von Belang sind, wurden sie im vorliegenden Umweltbericht berücksichtigt. Bei der Erstellung des Umweltberichtes traten keine besonderen Probleme auf. Der Umweltbericht berücksichtigt die Anforderungen der seit Juni rechtskräftigen Fassung des BauGB.

6.2 Monitoring

In Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB werden unter Pkt. 3 b) Angaben zu den geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt gefordert (Monitoring).

Im vorliegenden Fall können erhebliche Auswirkungen durch die Änderungsplanung a priori ausgeschlossen werden. Eine gezielte Überwachung derselben erscheint daher fachlich nicht begründet.

7 Zusammenfassung

Im Rahmen des Änderungsverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 04.012 – Schieferstraße – wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargestellt werden.

Hierbei wurden Inhalt, Ziel und Erforderlichkeit des Bebauungsplans dargestellt sowie die Auswirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter:

- Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung
- Tiere, Pflanzen / Landschaft / biologische Vielfalt
- Boden / Fläche
- Wasser / Abwasser
- Klima / Luft
- Kulturgüter und Sachgüter
- Abfall

detailliert geprüft.

Dabei wurde für die in der Anlage 1 BauGB genannten Schutzgüter jeweils:

- die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und die Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete,
- die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung,
- die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

beschrieben.

Im Ergebnis erweist sich die Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen der einzelnen Schutzgüter und übergeordneter Planungen. Da sich durch die geplante Änderung die bisherige Nutzung nicht ändern wird und weitere Eingriffe nicht vorbereitet werden, können (erhebliche) Auswirkungen auf Schutzgüter a priori ausgeschlossen werden. Durch die Anwendung des Abstandserlasses werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Optimierungen für angrenzende Wohngebiete erreicht.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen wegen der speziell auf den Bebauungsplan gerichteten Ziele nicht in Betracht.

Eingriffe gem. § 14 BNatSchG, die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen begründen würden, werden durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes nicht vorbereitet. Ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf entsteht nicht.

Es ist gleichfalls nicht zu erwarten, dass die Festsetzungen und planerischen Vorgaben der geplanten Änderung Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen könnten.

Das Monitoring zur Kontrolle von erheblichen, insbesondere unvorhergesehenen Auswirkungen erscheint wegen der beschriebenen Ziele der Planänderung nicht erforderlich.

Hamm, im Juli 2017



Dipl. Geograph Michael Wittenborg

8 Literatur

Rechtsgrundlagen (Auszug)

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 21.1.2013 I 95.

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ - LNATSchG NRW) In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE (BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ - BImSchG): Ausfertigungsdatum: 15.03.1974, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 30.11.2016 I 2749.

WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG): Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - WHG – vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 67 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist.

WASSERGESETZ – LWG: Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - vom 25. Juni 1995

Hamm, den 17.01.2018

gez.
Schulze Böing
Stadtbaurätin

gez.
Muhle
Ltd. städt. Baudirektor